



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Sonntag, 22. August 2021

Nr. 64

Inhalt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2021 (BayMBl. Nr. 584)

Az.: 1-530-Cor

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2021 (BayMBl. Nr. 584)

Bekanntmachung

gem. § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV

Überschreitung des Inzidenzwerts von 35 bzw. 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner; Regelungen für den Zeitraum ab 23.08.2021

1. Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Altötting an mehr als drei aufeinander folgenden Tagen, erstmals am 17.08.2021, den Wert von 35 überschritten. Der Inzidenzwert von 50 wurde an drei aufeinander folgenden Tagen, erstmals am 20.08.2021, überschritten.
2. Im Landkreis Altötting gelten daher ab 23.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird sowie ab 24.08.2021 zusätzlich die Regelungen, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Inzidenzwert von 50 überschritten wird.

Dies sind folgende Regelungen:

1. Kontaktbeschränkungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)

Ab 24.08.2021 gilt: Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht

überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

2. Öffentliche und private Veranstaltungen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der 13. BayIfSMV)

Ab 24.08.2021 gilt: Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind zulässig mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel (bei privaten Veranstaltungen zuzüglich geimpfter und genesener Personen). Bereits ab 23.08.2021 gilt, dass die Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen müssen.

3. Krankenhäuser (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV)

Ab 23.08.2021 gilt: Besuchern von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie vor Ort einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

4. Sport (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3 der 13. BayIfSMV)

Ab 23.08.2021 gilt: Sport in geschlossenen Räumen ist nur mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV erlaubt; unter freiem Himmel ist die Sportausübung ohne Testnachweis gestattet. Besucher von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

5. Freizeiteinrichtungen (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 der 13. BayIfSMV)

Ab 23.08.2021 gilt: Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen für Angebote in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

6. Dienstleistungsbetriebe (§ 14 Abs. 2 Satz 4 der 13. BayIfSMV)

Ab 23.08.2021 gilt: Kunden für Dienstleistungen in geschlossenen Räumen haben einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorzulegen.

7. Gastronomie (15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV)

Ab 23.08.2021 gilt: Gäste bedürfen in geschlossenen Räumen eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

8. Beherbergung (16 Nr. 1 der 13. Bay.IfSMV)

Ab 23.08.2021 gilt: Gäste bedürfen bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

9. Schulen (§ 20 Abs.1 Satz 1 Nr. 2b) dd) aaa) der 13. BayIfSMV)

Ab 24.08.2021 gilt: An Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen besteht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte auch nach Einnahme des Sitz- und Arbeitsplatzes eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (für

Lehrkräfte) bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung (für Schülerinnen und Schüler).

10. Kultur (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 13. BayIfSMV)

Ab 23.08.2021 gilt: Besucher von kulturellen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten müssen einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

3. Diese Regelungen gelten solange, bis sich eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzwertes nach § 1 der 13. BayIfSMV ergibt und diese bekannt gemacht wird.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 23.08.2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung fort.
2. Testnachweis nach Maßgabe des § 4 der 13. BayIfSMV:

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, nachzuweisen.

Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

Altötting, 22.08.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
